

**Aktuell Informationen zur Absicherungspflicht für Reiseveranstalter/
Insolvenzversicherung**

Mit dem Urteil vom 20.05.2014 hat der BGH (Aktenzeichen X ZR 134/13) entschieden, dass Reise-Einzelleistungen, insbesondere Hotelbuchungen, welche bei einem Reiseveranstalter gebucht werden, unter das Reiserecht der §§ 651a ff. BGB fallen und die hierfür erhaltenen Kundengelder im Sinne des § 651 k GB vom Reiseveranstalter abzusichern sind.

Damit gehören Umsätze aus Einzelleistungen zum absicherungspflichtigen Umsatz. Im Rahmen Ihres bestehenden Insolvenzversicherungsvertrages haben Sie automatisch diese gesetzliche Verpflichtung erfüllt. Deshalb bitten wir Sie auch, für diese Einzelleistungen den Sicherungsschein an Ihre Kunden auszuhändigen.

Den vollen Wortlaut des Urteils erhalten Sie im Internet, u.a. unter: www.openjur.de

Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung des zukünftigen, absicherungspflichtigen Umsatzes dieses Urteil.

Nachfolgend möchten wir Ihnen noch weitere Informationen zur Verfügung stellen:

Am 09.12.2014 hat der BGH mit insgesamt drei Urteilen (Aktenzeichen: X ZR 85/12, X ZR 13/14 und X ZR 147/13) über die Höhe von Anzahlungen auf den Reisepreis bei Pauschalreisen entschieden.

Demnach sind Anzahlungen über 20% des Reisepreises und Anforderungen der Restzahlung früher als 30 Tage vor Reisebeginn grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegt nachweislich ein sachlicher Grund vor, der eine höhere Anzahlungsquote rechtfertigt. Die Vereinbarung einer höheren Anzahlungsquote in Ihren AGB ist nicht ausgeschlossen. Dies setzt aber laut BGH-Urteil voraus, dass der Reiseveranstalter darlegt, dass die von seinem bei Vertragsabschluss zu leistenden Aufwendungen bei denjenigen Reisen, für die eine höhere Anzahlung verlangt wird, typischerweise die höhere Quote erreichen.

Hinsichtlich der Fälligkeit der Restzahlung kommt lt. BGH-Urteil eine längere Zeitspanne nur dann in Betracht, wenn ein Zeitraum von 30 Tagen vor Reisebeginn bei einer praktischen relevanten Anzahl von Fällen nicht ausreicht, um bei einer ausbleibenden Zahlung die Reise noch anderweitig verwerten zu können. Dies ist wiederum vom Reiseveranstalter zu belegen.

Die entsprechenden Urteile finden Sie unter: www.bundesgerichtshof.de/entscheidungen.